Wissensgrundlagen zum Thema „Rechte und Pflichten“

Grundlagen

Das Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten, aber auch um die Rechte und Pflichten Vorgesetzter und Untergebener ist entscheidend bei der korrekten Wahrnehmung eigener Aufgaben und bietet Schutz vor Fehlern und negativen Folgen des eigenen Handelns!

S. Leppla

Grundlagen

Rangfolge der Gesetze:

- Grundgesetz (Verfassung)
- Bundesgesetze
- Landesverfassung
- Landesgesetze
- Verordnungen
- Erlasse
- Richtlinien
- Satzungen

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen

- **Brände und Brandgefahren (Brandschutz),**
- **andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und**
- **Katastrophen (Katastrophenschutz).**

§ 2 Aufgabenträger

- Gemeinden für Brandschutz und Allgemeine Hilfe
- Landkreise für überörtliche Angelegenheiten
- Land für zentrale Angelegenheiten
- Land, Landkreise, kreisfreie Städte für Katastrophen-schutz

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

- eine den örtlichen Erfordernissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen
- einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen
- notwendige bauliche Einrichtungen und technische Ausrüstung zu unterhalten
- die Löschwasserversorgung zu gewährleisten
- Alarmierungs- und Warntechnik vorzuhalten
- den Selbstschutz der Bevölkerung zu fördern

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

- innerhalb der Frist von 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe zu garantieren
- Alarm-, Einsatzpläne aufzustellen
- für Aus- und Fortbildung zu sorgen

§ 5 Aufgaben des Landes

- Unterstützung der Kommunen
- zentrale Abwehrmaßnahmen bei Großschadenslagen
- Unterhaltung einer Landesfeuerwehrschule
- Anordnung von Werkfeuerwehren für besondere Betriebe
- Einrichtung eines technischen Prüfdienstes
- Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Funknetzes

§ 6 Aufgabenbereich der Feuerwehren

- abwehrender / vorbeugender Brandschutz
- allgemeine Hilfe
- Brandschutzerziehung
- Hilfeleistung bei besonderen Vorkommnissen

§ 7 Gemeindefeuerwehren

- jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr aufstellen (Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr)
- in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen Einheiten mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt werden (Berufsfeuerwehr)
- andere Städte können Einheiten mit hauptamtlichen Kräften aufstellen
- Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden (Ausnahmen siehe § 7 Abs. 6)

§ 8 Jugendfeuerwehren

- nach Möglichkeit sollen Jugendfeuerwehren gebildet werden
- Leitung obliegt dem Jugendfeuerwehrwart (JFW) mit erforderlicher Eignung und Befähigung
- Jugendfeuerwehren erfüllen Übungs- und Ausbildungsdienst (kein Einsatzdienst!!!)
- Gemeinden sollen Jugendfeuerwehren fördern

§ 10 Ehrenamtliche Angelegenheiten

Angehörige der gemeindlichen Feuerwehr:

- **sind Personen im Alter zwischen 17 und 62 Jahren**
- **müssen geistig und körperlich zum Einsatzdienst geeignet sein (ärztliche Untersuchung kann gefordert werden!)**
- **Ehren- und Altersabteilungen können gebildet werden**
- **Führungskräfte sollen nicht Mitglied / Angehörige anderer Organisationen / Dienststellen / Behörden sein**
- **Vereine / Verbände sollen finanziell gefördert werden (Förderung des Feuerwehrgedankens!)**

§ 10 Ehrenamtliche Angelegenheiten

Falls erforderlich, ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen (Feuerwehrdienstverpflichtung nach Abs. 3):

- **alle Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (auch Frauen!!!)**
- **Gesamtdauer der Verpflichtungszeit beträgt bis zu 10 Jahre**
- **Ausnahmen:**
  - **Freistellung vom Dienst liegt im öffentlichen Interesse**
  - **Ableistung eines anerkannten Ersatzdienstes**

§ 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Rechte und Pflichten regeln im Wesentlichen HBKG, HGO und die Ortssatzung

- **grundsätzliche Rechte:**
  - Ein- und Austrittsrecht
  - keine Nachteile in Sozial-/Arbeitslosenversicherung
  - Verdienstausfallerstattung
  - in besonderen Fällen Aufwandsentschädigung
  - unentgeltliche Gestellung von Dienst-/Schutzkleidung
  - Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflichtversicherung)
  - aktives und passives Wahlrecht

§ 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- **grundsätzliche Pflichten:**
  - regelmäßige, pünktliche Dienstteilnahme (Dienstplan!)
  - Teilnahme an Lehrgängen und sonstiger Ausbildung
  - unverzügliche Versammlungspflicht bei Alarm
  - kameradschaftliches Verhalten (!)
  - Befolgung von Weisungen Vorgesetzter
  - Beachtung der Vorschriften (UVV!)
  - gewissenhafter Umgang mit anvertrautem Gerät etc.

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Grundsätzlich gilt, dass zu wählende Personen
- persönlich geeignet sein,
- die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und
- der Einsatzabteilung angehören
müssen.

3 Kompetenzen

1. **Fachliche Kompetenz (Wissen)**
2. **Soziale Kompetenz (Menschenführung)**
3. **Kommunikative Kompetenz (Artikulierung)**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Leiter der Berufsfeuerwehr:

- **Einstellung durch Stadt per Arbeitsvertrag**
- **zuständig für Berufs- und Freiwillige Feuerwehr**
- **bedient sich zur Verrichtung seiner Aufgaben in Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren des Stadtbrand-inspektors (wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt)**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Leiter der Feuerwehren in einem Landkreis:

- **Kreisausschuss ernennt nach Anhörung der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren einen Kreisbrand-inspektor**

Leiter der Feuerwehren in einer Stadt mit Sonderstatus:

- **Stadt ernennt nach der Wahl durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr einen Stadtbrandinspektor, der, falls vorhanden, auch Leiter der hauptamtlichen Kräfte ist (unterstellt sind alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet)**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Leiter der Feuerwehren einer Gemeinde / Stadt:

- **Gemeinde / Stadt ernennt nach Wahl durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren einen Gemeinde-/Stadt-brandinspektor (GBI / StBI)**
- **GBI / StBI**
  - **leitet die Feuerwehren**
  - **für Einsatzbereitschaft verantwortlich**
  - **berät Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Leiter der Feuerwehren einer Gemeinde / Stadt:

- **bedient sich zur Verrichtung seiner Aufgaben eines Wehrführers (von den Aktiven des Orts-/Stadtteils gewählt)**

Freie Stellen auf Orts-/Stadt-/Ortsteil-/Stadtebene:

- **nach spätestens 2 Monaten durch Gemeindevorstand in Benehmen mit Kreisbrandinspektor zu bestellen, wenn keine Wahl zustande gekommen ist**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

GBI / StBI und WF einschl. der Stellvertreter sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen!

Daraus resultieren zusätzliche Pflichten, u.a.:

- **Amtsverschwiegenheit (§ 24 HGO)**
- **Interessenswiderstreit (§ 25 HGO)**
- **Treuepflicht (§ 26 HGO)**

Amt und Stellung (Zusammenfassung)

Ausscheiden aus Führungsfunktionen:

- **Gemeinde / Stadt kann aus wichtigem Grund ehrenamtliche Führungskräfte nach Anhörung der Aktiven entlassen**
- **Gründe können sein:**
  - **Erreichen der Altersgrenze**
  - **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**
  - **Misstrauensvotum der Aktiven**
  - **Verlust der fachlichen Autorität**
  - **grobe Verstöße gegen Hess. Gemeindeordnung (HGO)**

Öffentliche und nicht öffentliche Feuerwehren

Öffentliche Feuerwehren gemäß § 7 HBKG:

- **Freiwillige Feuerwehren (Abs. 1)**
- **Berufsfeuerwehren (Abs. 2)**
- **Pflichtfeuerwehren (Abs. 5)**

Nicht öffentliche Feuerwehren gemäß § 14 HBKG:

- **Werkfeuerwehren (Abs. 1)**
- **Betriebsfeuerwehren (Abs. 8)**

Feuerwehrführungsstruktur

An Jahreshauptversammlungen wird für jede Orts-/Stadt-teilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss gewählt:

Aktive Angehörige	→	**Wehrführer**
Aktive Angehörige	→	**Stellv. Wehrführer**
Festlegung nach Satzung	→	**Jugendfeuerwehrwart**
Jahreshauptversammlung	→	**Schriftführer**
Jahreshauptversammlung	→	**Beisitzer, z.B.:** **Gerätewart** **Zug-/Gruppenführer** **sonstige Vertreter**

Feuerwehrführungsstruktur

An der gemeinsamen Jahreshauptversammlung wird für Gemeinde / Stadt gewählt:

Aktive Angehörige → GBI / StBI

Aktive Angehörige → Stellv. GBI / StBI

Feuerwehrführungsstruktur

Wehrführerausschuss:

- **WF und Stellvertreter, ggf. weitere Personen**
- **berät und unterstützt GBI / StBI**
- **vertritt die Belange der Orts-/Stadtteilfeuerwehren**

Jugendfeuerwehrausschuss:

- **Jugendwarte und Stellvertreter, ggf. weitere Personen**
- **Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes**
- **berät und unterstützt Gemeindejugendfeuerwehrwart**
- **vertritt die Belange der Orts-/Stadtteiljugendfeuerwehren**

§ 20 Gesamteinsatzleitung

- obliegt dem Gemeindevorstand
- obliegt dem Kreisausschuss (wenn mehrere Gemeinden betroffen)
- obliegt der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium, zuständiges Ministerium)

§ 41 Technische Einsatzleitung (TEL)

- obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes (differenzierte, örtliche Regelungen sind möglich!)
- sind mehrere öffentliche Feuerwehren im Einsatz, wird ein gemeinsamer Führungsstab unter Leitung des GBI gebildet
- Einsatzleitung kann auf den Leiter der Berufsfeuerwehr übertragen werden
- Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit die Einsatzleitung übernehmen

§ 41 Technische Einsatzleitung (TEL)

- innerhalb von Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung; kommt eine Berufsfeuerwehr hinzu, so wird ein gemeinsamer technischer Einsatzstab gebildet
- in Bergbaubetrieben obliegt die TEL dem Unternehmer
- bei Bränden von Wäldern etc. wirkt der zuständige Forstbeamte in der TEL mit
- der TEL sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren und sonstige Hilfskräfte unterstellt

Pflichten der Bevölkerung

- **Schadensereignisse jeglicher Art sind umgehend zu melden**
- **Betriebe sind verpflichtet, Schadensereignisse umgehend der zuständigen Leitstelle zu melden, sofern durch das Ereignis Auswirkungen nach außen möglich sind oder das Ereignis nicht mit eigenen Kräften bewältigt werden kann**

Duldungspflichten

Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben Duldungspflichten, u.a.:

- **Gestattung des Zutritts zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Lagerstätten, Schiffen, Luftfahrzeugen etc.**
- **zur Verfügung zu stellen sind Wasservorräte / Löschmittel**
- **Duldung von Gesamteinsatzleitung oder TEL angeordneten Maßnahmen (Räumung des Grundstücks, Beseitigung von Gebäuden etc.)**
- **Anbringung von Alarm-/Warneinrichtungen, Schildern**

§ 49 Hilfeleistungsverpflichtung

Gesamteinsatzleitung / TEL ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt u.a.:

- **Personen über 18 Jahre zur Hilfeleistung heranzuziehen (keiner erheblichen Gefahr aussetzen, noch der Verletzung anderer wichtiger Pflichten unterwerfen)**
- **Material, Geräte, Fahrzeuge, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet sind, anzufordern, die von jeder Person zur Verfügung zu stellen sind**

§ 64 Einschränkung von Grundrechten

Gemäß Grundgesetz können verschiedene Grundrechte eingeschränkt werden, wenn dies ein weiteres Gesetz regelt:

- **körperliche Unversehrtheit der Person**
- **Freiheit der Person**
- **Freizügigkeit**
- **Unverletzlichkeit der Wohnung**
- **Gewährleistung des Eigentums**

Aufgabenstellung der Jugendfeuerwehr

Aufgaben der Jugendfeuerwehr

- Nachwuchsarbeit für die Freiwilligen Feuerwehren
- außerschulische Bildungsarbeit (allgemeine Jugend-arbeit)
- verantwortlich: Wehrführer
- Wehrführer bedient sich einer Fachkraft: Jugendfeuerwehrwart (JFW)
- beide sind verantwortlich für die Nachwuchsbildung und das Jugendleben als selbstständige Jugend-abteilung

Jugendordnung

- jede Jugendfeuerwehr sollte eine eigene Jugend-ordnung haben
- frühzeitige Einbindung von Kindern / Jugendlichen in Entscheidungen
- Erlernen und Einüben des demokratischen Umgangs miteinander
- Gewährleistung eines reibungslosen, ordnungs-gemäßen Dienstablaufs

Verantwortlichkeit und Mitbestimmung

Übernahme von Verantwortung und Möglichkeiten der Mitbestimmung (Musterordnung HJF):

- **Mitgliederversammlung**
- **Jugendfeuerwehrausschuss:**
  - Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter
  - Jugendgruppenleiter und Stellvertreter
  - Schriftführer
  - Rechnungsführer
  - Beisitzer
  - ggf. Mädchensprecher

Anforderungen und Aufgabenfelder

Jugendfeuerwehrwart:

- mindestens 18 Jahre
- Mitglied der Einsatzabteilung
- sollte Gruppenführerlehrgang (F III) absolviert haben
- sollte Jugendleiter-Card haben

Jugendgruppenleiter:

- unterstützt Jugendfeuerwehrwart
- wird von Mitgliederversammlung gewählt

Wem obliegt die Aufsichtspflichtführung und was beinhaltet sie

Aufsichtspflicht besteht entweder:

- **kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung**
- **durch vertragliche Übernahme**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)§ 1631 Personensorge-recht:

- **pflegen = körperliche Betreuung**
- **erziehen = sittliche, geistige und seelische Entwicklung**
- **beaufsichtigen = Schutz des Kindes und Dritter**

Aufsichtspflicht

- Übernahme der Aufsichtspflichtführung durch schriftliches Aufnahmegesuch der Erziehungs-berechtigten beim Wehrführer
- Übertragung der Aufsichtspflichtführung im Innenver-hältnis auf den Jugendfeuerwehrwart

Zielsetzung der Aufsichtspflichtführung

Es ist darauf zu achten, dass anvertraute Kinder / Jugendliche:

- **keinen Eigenschaden erleiden.**
- **keine Sachschäden verursachen.**
- **keinen Personenschaden verursachen.**

→ Eigen- und Drittschäden vermeiden

→ Kinder / Jugendliche erziehen

Aus dieser Verantwortung ist abzuleiten, dass auch im Falle der Jugendfeuerwehr die Aufsichtspflicht immer dem Wohle der Kinder und Jugendlichen dienen muss!

Reife und Erziehungsstand

Kinder können sehr unterschiedlich entwickelt sein. Das Alter ist im Bezug auf den Erziehungsstand zwar ein wichtiges, aber nur ein erstes Indiz. Bedeutsamer sind:

- **konkreter Reife- und Erziehungsstand**
- **stetige, aufmerksame Überwachung**

Ausgewählte Kapitel zum Thema „Rechte und Pflichten“

Oberster Rechtsgrundsatz

Oberster Rechtsgrundsatz bei allen Entscheidungen muss die sogenannte

„Verhältnismäßigkeit der Mittel“

sein!

Fördervereine

- sind privatrechtlich organisiert
- Grundlage bildet insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- dienen der Förderung des örtlichen Brandschutzes und der Kameradschaft
- sind von der öffentlich-rechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr zu unterscheiden!

Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr

- 17. Lebensjahr vollendet
- körperliche und geistige Eignung
- Arbeitsschutzuntersuchung G 26.1 (Forderung der Gemeinde Altenstadt)
- Übernahmeerklärung, ggf. mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten
- offizielle Übernahme durch den Leiter der Feuerwehr

Amtshilfe

- Feuerwehren sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten anderen Dienststellen / Behörden Hilfe zu leisten (z.B. Ölspur auf Straße)

Feuerwehren dürfen nicht tätig werden, wenn sie hierfür nicht ausgebildet / ausgerüstet sind oder übermäßige Gefährdung droht, z.B. bei der Strafverfolgung. Geräte und Materialien können zur Verfügung gestellt werden, Personal muss außerhalb der Gefahrenzone bleiben!

Pflicht zur kontinuierlichen Erneuerung des eigenen Wissens und Verständnisses

Da sich Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung stetig im Wandel befinden, ist jeder dazu verpflichtet, sich kontinuierlich über Neuerungen zu informieren.

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“

Notwendige und weitere Lehrgänge von Bedeutung für Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer

- **Führungslehrgänge bis mindestens Gruppenführer**
- **Fachlehrgänge:**
  - **Maschinist**
  - **Sprechfunk**
  - **Atemschutz (empfehlenswert)**
- **gesonderte Lehrgänge für Jugendfeuerwehrwarte**
  - **Jugendfeuerwehrwarte Teil 1**
  - **Jugendfeuerwehrwarte Teil 2 (Rhetorik, Methodik, Didaktik)**
  - **Rechte&Pflichten**
  - **Versicherung**
  - **Pädagogik**

Literatur- und Quellenangaben

Anmerkung: Die mit ★ gekennzeichneten Schriftstücke müssen unbedingt schnell greifbar, in digitaler oder materieller Form und in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung stehen!

Freiwillige Feuerwehr Oberau

- **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** ★
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** ★
  (Privatrecht, auch Zivilrecht genannt)
- **Strafgesetzbuch (StGB)**
- **Hessische Landesverfassung** ★
- **Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** ★
- **Hessische Gemeindeordnung** ★
- **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt** ★
- **Satzung des jeweiligen Fördervereins (e.V.)** ★
- **Dienstgraderlass des Landes Hessen** ★

- **J. Kroboth, H. Schönfeld**
  Kübelspritze 4 „Materialien zur Rechtslage in der Jugendfeuerwehr“ ★
- **Erläuterungen und Kommentare zu einzelnen Gesetzen etc., z.B. Kommentare zum HBKG**
  - **H. Diegmann, I. Lankau**
    Hess. Brand- und Katastrophenschutzrecht
    Kohlhammer Verlag (ISBN 3-555-40271-1)
  - **A. Klab, E. Zachertz**
    Hess. Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz
    Richard Boorberg Verlag (ISBN 3-415-02596-9)

Fragen zum Thema

„Rechte und Pflichten“

Vielen Dank für

Eure Aufmerksamkeit!